

B-45-2024 (a)
LV 08.01.2024

Richtlinie der Arbeitsgemeinschaft 60 plus – Seniorinnen und Senioren in der SPD

§ 1 Grundlagen

- (1) Innerhalb des Landesverbandes Berlin wird eine Arbeitsgemeinschaft der AG 60 plus gebildet.
- (2) Aufgaben und Organisation der AG 60 plus richten sich nach
 - dem Organisationsstatut der SPD und den ergänzenden statutarischen Bestimmungen für den Landesverband Berlin
 - sowie den Grundsätzen und Richtlinien für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD.
- (3) Die Berechnung der Mitgliederstärke erfolgt jeweils am Schluss des Kalenderjahres, das den Parteiwahlen vorangeht.
- (4) Die Wahlperiode der AG 60 plus entspricht der der Partei.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Die AG 60 plus umfasst Mitglieder vom vollendeten 60. Lebensjahr an sowie weitere in der Seniorenarbeit Tätige, die an der Mitarbeit interessiert sind.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht für Funktionen in der Arbeitsgemeinschaft bleibt SPD-Mitgliedern vorbehalten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Nicht-Mitglieder sind zur Mitarbeit ausdrücklich eingeladen. Ihnen kann durch Beschluss Antrags- und Rederecht eingeräumt werden.

§ 3 Organisationsaufbau

- (1) Der Organisationsaufbau entspricht dem der Partei.
- (2) Die Grundeinheit der Arbeitsgemeinschaft ist in allen Berliner Bezirken die Kreisebene.

§ 4 Organe auf Kreisebene

- (1) Organe der AG 60 plus auf Kreisebene sind die Kreisvollversammlung und der Kreisvorstand.
- (2) Die Kreise führen ihre Arbeit selbstständig durch.
- (3) Die Kreisvollversammlung wählt die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesdelegiertenkonferenz sowie einen Kreisvorstand bestehend aus:
 - a) dem Kreisvorsitz oder einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden, davon mindestens eine Frau,
 - b) zwei oder drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist,
 - c) einer Schriftführung,
 - d) Beisitzer*innen, deren Anzahl vor der Wahl beschlossen wird

B-45-2024 (a)
LV 08.01.2024

Die unter Absatz a) bis c) Genannten bilden den Geschäftsführenden Kreisvorstand.

- (4) Die Kreisvollversammlung nominiert in geheimer Wahl die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in den Kreisvorstand der Partei. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Geschäftsführenden Kreisvorstandes ist. Hilfsweise Nominierungen sind zulässig.
- (5) Die Kreisvollversammlung nominiert in geheimer Wahl die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in den Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Geschäftsführenden Kreisvorstandes ist. Hilfsweise Nominierungen sind zulässig.
- (6) Die Kreisvollversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden.

§ 5 Organe auf Landesebene

- (1) Organe der Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene sind die Landesdelegiertenkonferenz und der Landesvorstand.
- (2) Die Landesdelegiertenkonferenz ist das höchste Beschlussorgan der Arbeitsgemeinschaft. Sie tagt mindestens einmal im Jahr und wird vom Landesvorstand einberufen. Die Landesdelegiertenkonferenz der AG 60 plus besteht aus 70 Delegierten. Jeder Kreis erhält 2 Grundmandate = 24 Mandate. Die restlichen 46 Mandate werden entsprechend der am Stichtag (31.12. des Vorjahres) errechneten Zahl der zur AG 60 plus gehörenden Mitglieder auf die Kreise verteilt.
- (3) Die Landesdelegiertenkonferenz wählt die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bundeskonferenz und zum Bundesausschuss sowie den Landesvorstand der AG 60 plus bestehend aus:
 - a) dem Landesvorsitz oder einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden, davon mindestens eine Frau,
 - b) bis zu sechs stellvertretenden Landesvorsitzenden, deren Anzahl vor der Wahl beschlossen wird,
 - c) einer Schriftführung,
 - d) Beisitzer*innen, deren Anzahl vor der Wahl beschlossen wird sowie
 - e) den von den zwölf Kreisvollversammlungen nominierten Vertretungen der Kreise.
- (4) Der Landesvorsitz bzw. die Doppelspitze, die stellvertretenden Landesvorsitzenden und die Schriftführung bilden den Geschäftsführenden Landesvorstand.

Der Landesvorstand kann dem Geschäftsführenden Landesvorstand zu Beginn der Wahlperiode spezifische Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen.

- (5) Die Landesdelegiertenkonferenz nominiert in geheimer Wahl die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in den Landesvorstand der Partei. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes ist. Hilfsweise Nominierungen sind zulässig.
- (6) Für den Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft kann ein*e Mitgliederbeauftragte*r benannt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung in Kraft und lösen die bisherigen ab.